Begründung

zum

Bebauungsplan "Zeitenwiesen" in Horb a.N.-Nordstetten bezüglich der Änderung vom 17.02.1977

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 9.8.1977 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Zeitenwiesen" in Horb a.N.-Nordstetten entsprechend dem vom Stadtbauamt -Referat 32- gefertigten Deckblatt vom 17.2.1977 zu ändern.
Nachdem diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BBauG zu.

Die Änderung wird begründet:

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden durch diese Bebauungsplan-Änderung berücksichtigt. Außerdem werden die überbaubaren Grundstücksflächen, dem Wunsch der Bauwilligen entsprechend, vergrößert und teilweise auch als Bauzeile ausgewiesen.

Mehrkosten für weitere Erschließungsanlagen entstehen durch diese Änderung keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 17.2.1977
Stadtbauamt - Referat 32 -

Anerkannt:
Horb a.N., den 9.8.1977
Bürgermeisteramt:

Haegele